

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt (Hessen) am 01.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Altenstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Altenstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben,
 1. vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Bei einem Wegzug aus Altenstadt entfällt das Anrecht auf eine weitere Betreuung.
- (3) Kinder aus anderen Kommunen können bei entsprechenden Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Altenstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Belegungswünsche der Erziehungsberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt

§ 4

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Leitung der Kindertagesstätte. Sofern ein Online-Anmeldeverfahren zur Verfügung steht, kann auch dieses genutzt werden. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung entschieden. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung Altenstadt.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Wechsel Krippengruppe nach Kindergartengruppe) ist kein Antrag nötig.
- (3) Eine Betreuung von mehr als 5,5 Stunden täglich ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.
- (4) Neuaufnahmen finden zu jeder Zeit statt, soweit Platz vorhanden ist. Zwischen Antragstellung und Bescheid liegt ein Bearbeitungszeitraum von bis zu drei Wochen. In begründeten Einzelfällen kann von diesem abgewichen werden (z.B. Aufnahme von Integrationskindern).
- (5)
 - a) Die Aufnahme erfolgt gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
 - b) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Auch Kinder von Alleinerziehenden werden bevorzugt. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. , aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
 - c) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze

nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Buchstabe b) beansprucht werden.

- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (8) Kinder, deren gesundheitliche Verfassung eine Sonderbetreuung (z.B. Medikamentengabe) erfordert, werden aufgenommen, wenn die sachlichen, räumlichen und personellen Möglichkeiten von Seiten der Gemeinde gegeben sind.
- (9) Bei der Aufnahme muss der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

§ 5

Änderungen und Abmeldungen

- (1) Die vereinbarten Betreuungspakete gelten im Regelfall für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Änderungen der Betreuung während des laufenden Jahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € je Änderung erhoben.
- (2) Abmeldungen können bis zum 1. Werktag jeweils zum Monatsende erfolgen und sind schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon sind Abmeldungen nach dem 30.05. bis zum Ende des Betreuungsjahres nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies gilt auch für Änderungen nach Abs. 1.

§ 6

Beendigung und Ausschluss

- (1) Bei Schließung von Kindertagesstätten oder Teilen von ihnen sowie bei Organisationsänderungen kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden. Die Gemeinde hat zuvor – sofern möglich – alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Die Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden, wenn die Gründe für die Aufnahme nachträglich entfallen sind. Bei falschen Angaben der Erziehungsberechtigten, die zur Aufnahme geführt haben, kann das Betreuungsverhältnis fristlos beendet werden.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes in der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Auch nach wiederholtem verspäteten Abholen des Kindes bzw. der Kinder durch die Erziehungsberechtigten nach Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte kann das Kind bzw. können die Kinder ausgeschlossen werden.

- (4) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Kindertagesstätte nicht besucht, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Gemeindevorstand. Die Eltern sind anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für drei Monatsgebühren im Rückstand sind, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. Sofern durch den Wechsel auf ein von Gebühren freigestelltes Betreuungspaket das Entstehen weiterer Rückstände vermieden werden kann, bleibt das Anrecht auf den Kindertagesbetreuungsplatz in geringerem gebührenfreiem Umfang bestehen und mit der Bekanntgabe des Wechsels durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten ist dieser wirksam.
- (7) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Mittagssessentgeltes für drei Monatsgebühren im Rückstand sind, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz mit Mittagsbetreuung und Mittagessen und mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten ist der Wechsel auf einen Halbtagsplatz ohne Mittagessen wirksam.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und regelmäßig durch Befragung der Erziehungsberechtigten evaluiert. Sie werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Kindertagesstätten geschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Bei Bedarf wird in einer Kindertagesstätte eine Notgruppe für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eingerichtet. Die Anmeldung hierfür ist schriftlich vorzunehmen. Desgleichen können die Kindertagesstätten in den Weihnachtsferien bis zu sechs Tagen geschlossen werden.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- und dienstlichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Eltern sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zu informieren.
- (6) Ist bei Erkrankungen des Personals der Kindertagesstätten die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet, können eine oder mehrere Gruppen vorübergehend geschlossen werden, sofern andere Gruppen die betroffenen Kinder nicht aufnehmen können. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 8 Betriebsstörungen

Bei vorübergehender Schließung einer Tageseinrichtung der Gemeinde Altstadt sind die Betreuungsgebühren weiter zu zahlen. Bei Schließungen von fünf oder mehr zusammenhängenden Betreuungstagen kann die Gemeindevertretung hiervon Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Dies gilt jedoch nicht für die regulären Schließungen während der Sommer- und Weihnachtsferien.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Es werden Sauberkeit und reine Kleidung erwartet.
- (3) Erforderliche Pflegeprodukte für die Kinder (Windeln, Cremes oder ähnliches) sind von den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätten und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte oder im durch die Gemeinde organisierten Bus zur Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes oder des Busses. Kinder dürfen nach Ende der Betreuungszeit die Kindertagesstätte nicht ohne Begleitung einer erziehungs- oder abholberechtigten Person verlassen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Wenn die abholberechtigte Person nicht in der geistigen oder körperlichen Verfassung ist ihrem Abholauftrag gerecht zu werden, kann das Personal der Kindertagesstätte die Übergabe des Kindes verweigern.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 des Infektionsschutzgesetzes), sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Die Leitung der Kindertagesstätte kann nach einer Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz verlangen, dass vor der Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass das Kind wieder gesund ist.
- (7) Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte wird bei der Aufnahme des Kindes eine schriftliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) getroffen, in der weitere Regelungen über den Besuch der Kindertagesstätte festgehalten sind.
- (8) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

- (10) Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sind unaufgefordert der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (11) Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.
- (11) Während der Eingewöhnungsphase ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Falls kein Amtsarzt erreichbar ist, entscheidet der Träger über die Schließung der Kindertagesstätte.

§ 11

Versicherung/Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde kann keine Haftung für in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte abgestellte Fahrräder und Roller sowie andere Kinderfahrzeuge übernommen.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen 3 Tage gemeldet werden.

§ 12

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr sowie die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Tritt ein Wechsel in der Erziehungsberechtigung ein, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf die neuen Erziehungsberechtigten über.
Teilen der oder die bisherige Erziehungsberechtigten oder die neuen Erziehungsberechtigten die Änderung nicht rechtzeitig mit, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühren bis zum ersten des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Altstadt von dem Übergang der Erziehungsberechtigung Kenntnis erhält.
- (2) Die Festsetzung gliedern sich in:
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Mittagessensentgelt

Das Mittagessensentgelt wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen durch den Gemeindevorstand erhoben.

§ 13

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die U3-Betreuung (Krippe)

- (1) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betragen monatlich

a) ab dem 01.04.2019

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.02.2019
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	239 €
Halbtagesplatz - mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	263 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	311 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	335 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	315 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	339 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	354 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	377 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	397 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	440 €

b) ab dem 01.01.2020

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2020
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	246 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	271 €
<i>Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)</i>	<i>Täglich 7:30 – 14:00</i>	320 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	345 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	325 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	349 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	364 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	389 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	409 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	453 €

c) ab dem 01.01.2021

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2021
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	254 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	279 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	330 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	355 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche 7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	335 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche 7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	360 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche 7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	375 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche 7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	401 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	421 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	466 €

d) ab dem 01.01.2022

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2022
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	261 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	287 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	339 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	366 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche 7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	345 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich und 2x Woche 7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	371 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche 7:30 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	386 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich und 3x Woche 7:00 – 12:30 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	413 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	433 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	480 €

e) ab dem 01.01.2023

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2023
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	269 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	296 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	350 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	377 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	355 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	382 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	398 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	425 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	446 €
Verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	495 €

- (2) Für den Fall, dass das Kind nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 15,00 pro angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde. Endet mit der Betreuungszeit auch die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, erhöht sich die Gebühr auf 30,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Das Mittagessen wird im Monat nach dem Abrechnungsmonat nach Verbrauch in Rechnung gestellt. Eine Abbestellung des Mittagessens ist täglich bis 12 Uhr mit Wirkung ab dem nächsten Tag, an welchem die Kindertagesstätte geöffnet hat, möglich.

§ 14

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung (Kindergarten)

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Altenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren folgendes:
1. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich
- a) ab dem 01.04.2019

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	165,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	179,00 €	30,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagessen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	167,00 €	45,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagessen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	171,00 €	65,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	179,00 €	84,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	179,00 €	96,00 €

b) ab dem 01.01.2020

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	169,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	184,00 €	31,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	172,00 €	46,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	176,00 €	67,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	184,00 €	87,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	184,00 €	99,00 €

c) ab dem 01.01.2021

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	174,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	190,00 €	32,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	177,00 €	48,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	181,00 €	69,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	190,00 €	89,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	190,00 €	102,00 €

d) ab dem 01.01.2022

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	179,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	195,00 €	33,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	183,00 €	49,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	187,00 €	71,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	195,00 €	92,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	195,00 €	105,00 €

e) ab dem 01.01.2023

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	184,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	201,00 €	34,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	189,00 €	50,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	193,00 €	73,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	201,00 €	95,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	201,00 €	108,00 €

3) § 13 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Ermäßigungen

- (1) Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz in Altenstadt wohnen, erfolgt bei gleichzeitigem Besuch einer gemeindlichen Kindertagesstätte eine Ermäßigung der Gebühren:
 - a) Für die beiden ältesten Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besuchen, erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr. Ist ein Kind bereits gebührenfrei entfällt die Ermäßigung.
 - b) Für jedes weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besucht, wird keine Gebühr erhoben, wenn für eines der älteren Geschwisterkinder eine Gebühr erhoben wird.
- (2) Das Mittagessensentgelt sowie die Zusatzgebühren nach § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.
- (3) Die Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt (Anlage 1 zu dieser Satzung) soll ermöglichen, dass allen Kindern der Besuch einer Kindertagesstätte bzw. einer Tagespflegeeinrichtung möglich ist.

§ 16 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebühren und das Mittagessensentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt. Die festgesetzten Beträge sind am 10. eines Monats für den aktuellen Betreuungsmonat fällig bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind immer für den vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind nicht abgemeldet, verlängert sich die Gebührenpflicht entsprechend.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so wird entsprechend des Verhältnisses zwischen den betreuten und nicht betreuten Zeiten die Gebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Kalendertage des Monats. Ab dem Folgemonat werden volle Monatssätze berechnet.
- (5) Nimmt das Kind seinen Betreuungsplatz aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen nicht in Anspruch, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub und dergleichen). Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Kindertagesstätten geschlossen sind. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätten wird jedoch kein Mittagessensentgelt erhoben.
- (6) Wird innerhalb des Monats das Betreuungspaket gewechselt oder vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr wird entsprechend des Verhältnisses zwischen den Betreuungspaketen bzw. der Betreuung in der Kinderkrippe und dem Kindergarten abgerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Kalendertage des Monats.

§ 17 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Altenstadt bestimmt.

§ 18 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen verarbeitet. Dabei werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet:
Namen und Geburtsdatum sowie verschiedene Ordnungsmerkmale, z.B. Geschlecht, Kontaktdaten, Kontodaten, Verpflegungsmerkmale und Betreuungszeiten.
- (2) Die Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn dies zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen erforderlich ist, z.B. an Finanzinstitute für Abrechnungszwecke.
- (3) Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung vom 18.11.2013, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2018, außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

gezeichnet
Norbert Syguda
Bürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 3:

**Richtlinie über die Förderung des Besuches
der Kindertagesstätten und der privaten
Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt**

Ziffer 1

Zur Förderung des Besuchs der Altenstädter Kindertagesstätten und privaten Tagespflegeeinrichtungen durch Altenstädter Kinder gewährt die Gemeinde Altenstadt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren in gemeindlichen Kindertagesstätten. Weiterhin werden Maßnahmen zur Gleichstellung von Kindern in gemeindlichen und privaten Einrichtungen gefördert. Tagesmütter und -väter sind privaten Einrichtungen gleichgestellt. Zusätzlich wird die Einrichtung neuer Plätze in Tagespflegeeinrichtungen gefördert.

Ziffer 2

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in einer gemeindlichen Kinderkrippe (U3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 58.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die U3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 24.000 €	insgesamt 65% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 28.000 €	insgesamt 60% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 32.000 €	insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 38.000 €	insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 48.000 €	insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 53.000 €	insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 58.000 €	insgesamt 10% der Kinderbetreuungsgebühren.

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt.

- (2) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld bleibt der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
- (3) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Gemeinde Altenstadt eine Abschrift der aktuellsten Jahreslohnsteuerbescheinigung oder eine Abschrift des letzten Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes vorzulegen. Hilfsweise können die letzten drei Gehaltsbescheinigungen, Jobcenter- oder Rentenbescheide vorgelegt werden, wenn das Einkommen in wesentlichem Umfang von der aktuellen Jahreslohnsteuerbescheinigung oder dem letzten Einkommensteuerbescheid abweicht.
- (4) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

- (5) Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (6) Sofern dem Antragsteller ganz- oder teilweise Kostenübernahme der Betreuungskosten von einer anderen staatlichen Stelle gewährt wird, sind Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (7) Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Kostenübernahme der Betreuungskosten durch den Wetteraukreis wird die Gewährung des Zuschusses erst nach der Entscheidung des Wetteraukreises geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Zuschuss rückwirkend ab dem Monat des Antragsinganges gewährt.
- (8) In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Gemeinde unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Der Zuschuss wird für ein Jahr gewährt.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung besuchen, deren Träger die Gemeinde Altenstadt ist.

Ziffer 5

- (1) Um Eltern zu fördern, die Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten und gleichzeitig in einer privaten Altenstädter Tagespflegeeinrichtung betreuen lassen, gilt folgende Regelung:

Anzahl Kinder Kita	Anzahl Kinder Tagespflege	Ermäßigte Betreuungsgebühr Kita
1	1	Kita-Kind 50%
1	2 und mehr	Kita-Kind gebührenfrei
2	1	Kita-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%
2	2 und mehr	Kita Kinder gebührenfrei
3	1	Kita-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%, drittes Kind gebührenfrei
3	2 und mehr	Kita Kinder gebührenfrei

Wenn die Kinderzahl in der Kindertagesstätte die hier genannten Zahlen übersteigt, entscheidet der Gemeindevorstand individuell nach Fall. Bei einer bereits vorhandenen kompletten Gebührenbefreiung eines Kindes in der Kindertagesstätte, gilt dieses Kind als Kind mit der günstigsten Gebühr.

- (2) Die Förderung ist durch die Eltern zu beantragen und gilt ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Geht der Antrag ein, bevor das Kind die Einrichtung besucht, dann beginnt die Förderung im Aufnahmemonat.
- (3) Wenn ein Kind die Kita oder die Tagespflegeeinrichtung verlässt, erfolgt gegebenenfalls eine Neuberechnung der Förderung. Eltern sind verpflichtet die Gemeinde zu unterrichten, falls ein Kind die Tagespflegeeinrichtung verlässt. Diese Mitteilungspflicht entfällt, wenn das Kind ohne Übergang von der Tagespflegeeinrichtung in die Kita wechselt.
- (4) Diese Förderung wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts).

Ziffer 6

- (1) In einer gemeindlichen Kindertagesstätte erhalten alle Kinder der Kinderkrippe (U3-Betreuung) automatisch ohne Neubeantragung usw. einen Kindergartenplatz (Ü3-Betreuung) mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Ab dem Kitajahr 2019/2020 werden auch für alle in einer privaten Altenstädter Tagespflegeeinrichtung betreuten Altenstädter Kinder Kindergartenplätze in einer gemeindlichen Kindertagesstätte bereits mit der Anmeldung in der privaten Tagespflegeeinrichtung vorgehalten.
- (2) Hierfür ist die Antragstellung auf Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte mindestens sieben Monate, bevor die Aufnahme erfolgen soll, durchzuführen. Außerdem muss eine Meldung durch die Eltern oder Einrichtung bei Beginn des Besuchs der Tagespflegeeinrichtung erfolgen.
- (3) Endet die Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung vor der Aufnahme in die gemeindliche Kindertagesstätte erlischt der Anspruch auf die Vorhaltung des Platzes.
- (4) Die Aufnahme erfolgt zum ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Ziffer 7

Da die Gemeinde Altenstadt nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestverordnung vorgegebenen Plätze für eine U3 Betreuung vorhalten kann sowie eine Betreuung der unter 2jährigen nicht anbietet, erhalten die in Altenstadt ansässigen Tagespflegeeinrichtungen für jedes betreute Kind unter 3 Jahre, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Altenstadt gemeldet ist, einen Zuschuss von 1 € je Kind und Betreuungsstunde. Die Meldung zur Abrechnung des Zuschusses muss binnen zwei Monate nach dem abzurechnenden Monat erfolgen. Ansonsten erlischt der Anspruch für den abzurechnenden Monat.

Ziffer 8

Die Neueinrichtung eines Platzes in einer privaten, in Altenstadt ansässigen bzw. neuerrichteten Tagespflegeeinrichtung, wird einmalig mit 500,00 € gefördert. Der Platz muss mindestens drei Jahre Bestand haben und in dieser Zeit mindestens zwei Jahre belegt sein. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Förderanspruch und die Förderung ist zurückzuzahlen. Diese Förderung wird gewährt, bis durch den Gemeindevorstand festgestellt wird, dass die angebotenen Plätze in der Kindertagespflege in der Gemeinde Altenstadt den Bedarf an Plätzen von Altenstädter Kindern übersteigen.

Ziffer 9

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung Altenstadt in der Sitzung am **Datum** beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 03.07.2014 tritt damit außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

gezeichnet
Norbert Syguda
Bürgermeister